

Bericht über das Informationsforum der LAG AVMB BW 2023:

„Was rechtliche Betreuer über das neue Betreuungsrecht wissen müssen“

Datum: 1. April 2023
Ort: Gemeindesaal bei der evangelischen Laurentiuskirche, Reinbeckstraße 8,
70565 Stuttgart
Teilnehmer: 95 Personen
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 15:00 Uhr

Ablauf:

- **Begrüßung und Eröffnung des Informationsforums 2023**
(Dr. Michael Buß, Vorsitzender der LAG AVMB BW)
- **„Was rechtliche Betreuer über das neue Betreuungsrecht und seine Regelungen wissen müssen“**
(Christian Gimbel, Bezirksnotar beim Amtsgericht Stuttgart/Betreuungsgericht) – Diskussion
(Diskussionsleitung Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)
- **„Wo kann sich ein rechtlicher Betreuer zur guten Wahrnehmung seiner betreuungsrechtlichen Aufgaben Rat und Unterstützung holen?“**
(Michael Herzog, Betreuungsbehörde beim Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart) –
Diskussion (Diskussionsleitung Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)
- **Bericht vom 3. Betreuungsgerichtstag BW vom 30./31. März 2023 in Herrenberg-Gültstein**
(Arno Schütterle, stellvertretender Vorsitzender der LAG AVMB BW) – Diskussion
(Diskussionsleitung Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)
- **Schlussdiskussion und Fazit aus der Veranstaltung** (Diskussionsleitung Peter A. Scherer,
LAG AVMB BW)
- **Schlusswort und Verabschiedung** (Dr. Michael Buß, LAG AVMB BW)
-

Begrüßung und Eröffnung des Informationsforums 2023 (IF 2023):

Herr Dr. Buß begrüßt die Teilnehmer zum Informationsforum herzlich. Er dankt der evangelischen Kirchengemeinde Rohr-Dürrlewang für die Möglichkeit, erneut das Informationsforum und die Mitgliederversammlung in diesen Räumlichkeiten abhalten zu können. Er stellt kurz die Referenten vor und bedankt sich bei ihnen für ihre Zusage zur heutigen Veranstaltung. Das Informationsforum 2023 wird gemeinsam ausgerichtet von der LAG AVMB BW und der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen Diakonischer Einrichtungen der Behindertenhilfe Württemberg (AV DEB W).

Die Moderation des Informationsforums übernimmt der stellvertretende Sprecher der Caritasfraktion und Beirat der LAG AVMB BW, Herr Peter A. Scherer.

„Was rechtliche Betreuer über das neue Betreuungsrecht und seine Regelungen wissen müssen“ (Christian Gimbel, Bezirksnotar beim Amtsgericht Stuttgart/ Betreuungsgericht)

Herr Gimbel (seit 15 Jahren Betreuungsrichter) erwähnt zu Beginn seines Vortrags den deutlich leichteren Zugang und die bessere Übersichtlichkeit des neuen Gesetzestextes, der auch für Laien gut lesbar ist. Er beschreibt kurz den Ablauf des Betreuungsverfahrens und erläutert den Subsidiaritätsgrundsatz des Betreuungsrechts. Im Einzelnen geht er auf die seit dem 1. Januar 2023 geltenden Neuerungen ein, die für rechtliche Betreuer relevant sind:

- **Eine Betreuung ist so zu führen, dass ein rechtlich Betreuer im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seine Wünschen gestalten kann:** eine rechtliche Betreuung zum Wohl des Betreuten wird ausdrücklich durch eine Betreuung nach den Wünschen des Betreuten ersetzt. Die Befolgung der Wünsche des Betreuten gilt auch in der Vermögensverwaltung.
- **Die Vertretungsmacht ist nur auszuüben, sofern dies erforderlich ist:** die Neuregelungen gehen von einer Unterstützung des Betreuten bei der Erledigung seiner Rechtsgeschäfte aus; eine Vertretung soll nur dann stattfinden, wenn dies notwendig ist.
- **Befreiung auch für Geschwister:** Geschwister als ehrenamtliche Betreuer sind jetzt wie bereits bisher Verwandte in gerader Linie oder Ehegatten von der detaillierten jährlichen Rechnungslegung befreit. Für ihren jährlichen Bericht genügt bei befreiten Betreuern eine Vermögensübersicht und sie können ohne Genehmigung des Gerichts über Anlagegeld des Betreuten verfügen.

- **Abschaffung der „Betreuung für alle Aufgabenbereiche“:** diese pauschale Regelung ist bis zum 1.1.2024 durch eine konkrete Liste der Aufgabenbereiche zu ersetzen (normalerweise ist hierzu ein neues Gutachten erforderlich).

Aufsicht durch das Gericht - Befreite Betreuer - § 1859 BGB

Was sind die Folgen der Einstufung als befreiter Betreuer?

1. **Anlagegeld ist nicht versperrt** anzulegen, d.h. dem Gericht ist keine Sperrvereinbarung mit dem Kreditinstitut vorzulegen
2. **Verfügungen über Anlagegeld** und Wertpapiere des Betreuten sind auch **ohne Genehmigung des Gerichts möglich**
3. **bei Gericht** muss **keine Rechnungslegung** eingereicht werden, stattdessen ist in der Regel jährlich eine **Vermögensübersicht** einzureichen

Das Betreuungsgericht hat die **Befreiungen aufzuheben**, wenn die Person des Betreuten oder dessen Vermögen durch die Befreiung erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

- **Anfangsbericht:** zu Beginn einer Betreuung wird jetzt ein Anfangsbericht gefordert, in dem auf die persönliche Situation des Betreuten eingegangen wird und die Ziele der Betreuung sowie die Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung genannt werden. Für Betreuer mit familiärer Bindung ist dieser Bericht aber entbehrlich.
- **Antrag auf Aufwandsentschädigung:** ehrenamtliche Betreuer können alternativ einen Aufwandsersatz (erfordert detaillierte Angabe der Aufwendungen) oder eine Aufwandspauschale geltend machen. Die Aufwandspauschale muss nicht mehr jedes Jahr neu beantragt werden, ein einmal gestellter Antrag gilt weiter.

- **Aufhebung des Schenkungsverbots:** Schenkungen von Betreuten sind nun durch rechtliche Betreuer möglich, müssen jedoch durch das Gericht genehmigt werden (eine Ausnahme bilden Schenkungen, die nach den Lebensverhältnissen angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich sind).

Herr Gimbel erwähnt die **Mitteilungspflicht** der rechtlichen Betreuer: wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten sind dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Genehmigungsvorbehalte – für welche Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vertretung (§ 1823 BGB) benötigen Betreuer eine betreuungsgerichtliche Genehmigung?

Persönlicher Bereich:

§ 1829 BGB Ärztliche Maßnahmen → bei Lebens-/Schädigungsgefahr durch Maßnahme, jedoch nicht bei Nothilfe, da mutmaßliche Einwilligung

§ 1830 BGB Sterilisation

§ 1831 BGB Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

§ 1832 BGB Ärztliche Zwangsmaßnahmen → hier gilt das Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB nicht

§ 1833 BGB Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

Abschließend geht er auf die **Genehmigungsvorbehalte** ein, d.h. für welche der Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Betreuung eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Aus seiner Sicht ist zu erwarten, dass die neuen Bestimmungen durch die Rechtsprechung in den nächsten Jahren näher erläutert und präzisiert

werden.

Die sich anschließende Diskussion behandelte unter anderem die folgenden Themen:

- **Personelle Situation der Betreuungsgerichte:** Schon heute ist die personelle Situation der Betreuungsgerichte schwierig, durch das neue Betreuungsrecht wird sie nicht einfacher. Das Hauptproblem sind dabei Engpässe „im Vorzimmer“.
- **Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer:** das neue Betreuungsrecht schreibt für ehrenamtliche Fremdbetreuer (d.h. Betreuer ohne familiäre Bindungen) eine Anbindung an örtliche Betreuungsvereine vor. Diese Anbindung kann auch von Familienbetreuern auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden, womit eine Unterstützung und Begleitung gewährleistet wird.
- **Genehmigungspflichtige Maßnahmen:** Herr Gimbel rät eindringlich, als gesetzlicher Betreuer im Falle genehmigungspflichtiger Maßnahmen immer vorher beim Betreuungsgericht nachzufragen. Dies vermeidet eventuelle Missverständnisse und verteilt die Verantwortung auf mehrere Personen. So ist zum Beispiel das Tragen einer GPS-Uhr genehmigungspflichtig.
- **Bestellung mehrerer Betreuer:** es ist prinzipiell möglich, mehrere Betreuer zu bestellen (für verschiedene Aufgabenbereiche oder generell mehrere Personen). Herr Gimbel empfiehlt, dies möglichst zu vermeiden, da sich die Aufgabenbereiche nicht immer klar trennen lassen und dann eine Abstimmung der verschiedenen Betreuer notwendig ist. Außerdem müssen die Betreuungsgerichte auch gegenüber der Staatskasse die Bestellung mehrerer Betreuer und die damit entstehenden höheren Kosten rechtfertigen. Als praktikable Alternative sieht er die Bestellung von Verhinderungsbetreuern.
- **Gültigkeit einer rechtlichen Betreuung:** ein abgelaufener Betreuungsausweis, der trotz Antrag vom Betreuungsgericht noch nicht verlängert oder erneuert wurde, macht eine rechtliche Betreuung nicht automatisch ungültig. Diese bleibt weiterhin bestehen.

- **Betreuungsverfügung:** in einer Betreuungsverfügung kann eine bestimmte Person als gewünschter Betreuer genannt werden. Dies ist für das Betreuungsgericht jedoch nicht bindend, wird aber in der Regel berücksichtigt.

„Wo kann sich ein rechtlicher Betreuer zur guten Wahrnehmung seiner betreuungsrechtlichen Aufgaben Rat und Unterstützung holen?“

(Michael Herzog, Betreuungsbehörde beim Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart)

Herr Herzog erläutert zu Beginn die Situation in Stuttgart: das Netzwerk gesetzliche Betreuung besteht aus vier Betreuungsvereinen und der Betreuungsbehörde. Diese teilen sich das Stadtgebiet auf, wobei für eine Unterstützung und Beratung frei gewählt werden kann. Die Betreuungsbehörde der Stadt Stuttgart berät und unterstützt nicht nur zum Thema rechtliche Betreuung, sondern auch zum Thema Vorsorge.



STUTTGART

Netzwerk gesetzliche Betreuung

Landeshauptstadt Stuttgart - Betreuungsbehörde
Betreuungsverein Stuttgart-Filder e.V. Evangelischer
Betreuungsverein Stuttgart e.V.
Sozialdienst katholischer Frauen, e.V., Betreuungsverein
Anthropos Betreuungsverein Stuttgart e.V.

Landeshauptstadt Stuttgart - Betreuungsbehörde

Das Netzwerk gesetzliche Betreuung unterstützt alle ehrenamtlichen Betreuer durch

- gründliche Einarbeitung in die Aufgaben der ehrenamtlichen Betreuer und
- persönliche Beratung und Fortbildung sowie einen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern.

Die Begleitung und Beratung erfolgt nach den Wünschen der anfragenden Betreuer und kann persönlich, telefonisch oder am Ort der betreuten Person geschehen. Für die ehrenamtlichen Betreuer gibt es etwa fünf Fortbildungen pro Jahr, in denen Änderungen und Neuerungen, wie z.B. neue soziale Dienste, vorgestellt werden.

Der Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern findet statt im Rahmen der regelmäßigen Treffen, der Fortbildungen oder bei Stammtischen und Festen. Für die im Netzwerk tätigen ehrenamtlichen Betreuer besteht eine private Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung, deren Leistungen (z.B. Schaden aufgrund von Fristversäumnissen) über einen Makler beantragt werden können. Außerdem erhalten die ehrenamtlichen Betreuer die jährliche Aufwandspauschale von derzeit 425€.

In der anschließenden Diskussion standen folgende Themen im Vordergrund:

- **Haftpflicht- und Unfallversicherung:** die Unfallversicherung ist nicht subsidiär, sie tritt vor der Krankenversicherung ein. Nähere Angaben zur Sammelhaftpflicht des Landes Baden-Württemberg finden sich unter:



https://justizportal.justiz-bw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-120440928/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Brosch%C3%Bcren/Merkblatt%20Haftpflichtversicherung%20Stand%20April%202021.pdf

- **Schenkungen:** die Aufhebung des Schenkungsverbots gilt erst seit dem 1.1.2023. Es existieren keine pauschalierten Regelungen, es ist immer im Einzelfall zu entscheiden.
- **Verwaltungsaufwand / Digitalisierung:** es ist generell eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes festzustellen. Es besteht derzeit keine Verpflichtung für Bürger zu einer digitalen Beantragung.
- **Aufwandspauschale im Falle vermögiger betreuter Personen:** seit dem 1.1.2023 übernimmt der Staat bei einem verfügbaren Vermögen der betreuten Person von bis zu 10.000€ die Kosten der Betreuung, d.h. erstattet dem ehrenamtlichen Betreuer die Aufwandspauschale.
- **Geschäftsunfähigkeit:** betreute Personen sind im Allgemeinen geschäftsfähig, evtl. Grenzfälle sollten mit den Betreuungsgerichten und den Betreuungsvereinen abgeklärt werden. Zudem werden Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundes-Teilhabegesetzes (BTHG) auch in der im November 2023 geplanten Landeskonferenz der LAG AVMB BW behandelt.
- **Rechtliche Betreuung versus Vorsorgevollmacht:** es kann keine generelle Empfehlung für eine rechtliche Betreuung oder eine Vollmacht gegeben werden. Zu bedenken ist aber, dass der Aussteller der Vollmacht (der Mensch mit einer geistigen Behinderung) in der Lage sein muss, die Auswirkungen einer solchen Vollmacht zu überblicken.

Bericht vom 3. Betreuungsgerichtstag Baden-Württemberg vom 30./31. März 2023 in Herrenberg-Gültstein

(Arno Schütterle, stellvertretender Vorsitzender der LAG AVMB BW)

Herr Schütterle berichtet mündlich vom Betreuungsgerichtstag ([link mit Infos: https://bit.ly/m/LAG-AVMB-Bericht-zum-BGT2023](https://bit.ly/m/LAG-AVMB-Bericht-zum-BGT2023)), der an den beiden vorhergehenden Tagen stattgefunden hat. Das Thema war: Das neue Betreuungsrecht 2023: „Spannungsfeld freier Wille und Selbstbestimmung contra Lebenswirklichkeit“.

Mit dem neuen **Betreuungsrecht** (vgl. Broschüre des Bundesministerium der Justiz ‚BMJ‘: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html>) fand ein Paradigmenwechsel statt: es wird nicht länger vom unscharfen Begriff der „Entsprechung des Wohls“ der zu betreuenden Person ausgegangen, sondern ganz konkret von ihren Möglichkeiten und Wünschen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten stärken, Verantwortung übernehmen und eine Qualitätssicherung im Verfahren sind wesentliche Ziele. Der Vortrag von Prof. Dr. Andreas Kruse betonte die Erfordernisse einer guten verbalen und nonverbalen Kommunikation und eine ethische Grundhaltung der an der Betreuung Beteiligten zum Schutz der Würde des Menschen und bei der Wahrung der Autonomie und Selbstbestimmung vulnerabler Personen. Das fundamentale Recht auf Autonomie ist zutiefst an die Qualität der Kommunikation gebunden (in den Antworten kommen die Werthaltungen zum Vorschein).

Das Gesetz ist auf die Selbstbestimmung der Betroffenen ausgerichtet, der Selbstverantwortungsbegriff ist zu fördern. Es ist erforderlich von der bisherigen „Entsprechung des Wohls“ hin zu den jetzt geforderten „Möglichkeiten und Wünschen“ der Betreuten zu kommen. Die Wunschbefolgung ist weg von der „Wohlschranke“. Eine unterstützende Entscheidungsfindung orientiert sich am mutmaßlichen Willen des Betreuten und ist nur bei erheblicher Gefährdung abzulehnen bzw. zu verweigern (vgl. §1801 BGB).

Die Zuordnung der institutionellen Verfahrensbeteiligten (link: <https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/landkarte>) bei der rechtlichen Betreuung kann in einem 3-Säulen-Modell beschreiben werden:

- **Justiz:** Das **Betreuungsgericht** überwacht/kontrolliert, stellvertretend für den Staat, die rechtliche Betreuung. Neu ist, dass die (Erst-)Anhörung des zu Betreuenden durch den Betreuungsrichter ggf. auch vor Ort stattfindet und dort dabei dessen Lebenswirklichkeit und Wünsche konkreter erfahren kann. **Rechtspfleger** unterstützen die Verfahren am Betreuungsgericht.
 - **Verwaltung:** Die **Betreuungsbehörde** (der Städte und Landkreise als Teil der **kommunalen Selbstverwaltung**) betreut, verwaltet und unterstützt die Zusammenarbeit mit den **Betreuungsvereinen** und ehrenamtliche rechtliche (Fremd-)Betreuer sowie Berufsbetreuer. Fortbildungen und Erfahrungsaustausch zum Betreuungsrecht werden auch vom KVJS angeboten (<https://www.kvjs.de/soziales/service-betreuungsrecht/>).
- Zivilgesellschaft:** Als **zivilgesellschaftliche Beteiligte** werden die betreuten Personen / ihre Angehörigen, ehrenamtliche (Familien-)Betreuer) und Berufsbetreuer (die meist zwischen 20 bis 50 rechtliche Betreuungen durchführen) betrachtet.

Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen und eines anhaltenden engen Personalstandes bei ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern in den Betreuungsvereinen könnte künftig allgemein ein Ziel darin bestehen, die absolute Anzahl der rechtlichen Betreuungen nach Möglichkeit zu verringern. Die bisher damit verbundenen Aufgabenkreise sollten/könnten dann ggf. alternativ durch Vollmachten und/oder Assistenzen ersetzt werden. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat bei den Betreuungsgerichten fünf Stadt- und Landkreise als Modellregionen ausgewiesen, in denen dies bis 2027 erprobt und beobachtet wird.

Rechtliche Betreuer und andere Verfahrensbeteiligte haben über kritische Situationen und Erfahrungen berichtet. So würde das Entlass-Management von Krankenhäusern gelegentlich an der Tür des Krankenhauses enden und stelle damit Betreute und rechtliche Betreuer vor große Probleme, da Kranke organisatorisch so nicht sicher in „gute Hände“ übergeben werden.. Es wurde von Verwaltungen berichtet, die keinen niederschweligen Zugang zu Informationen / Anträge / Verwaltungsverfahren bieten. Auch Personal und finanzielle Ressourcen bei Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen seien knapp.

Die Themen der anschließenden Diskussion waren:

- **Rechtliche Betreuung versus Vorsorgevollmacht:** die Vorsorgevollmacht unterliegt dem Zivilrecht, es findet keine Kontrolle durch den Staat statt. Im Gegensatz hierzu „überwacht“ das Betreuungsgericht das Verfahren bei einer rechtlichen Betreuung. Aus Sicht eines Teilnehmers sind Vorsorgevollmachten ausgestellt von Menschen mit einer geistigen Behinderung doch schon eher fragwürdig.
- **Umstellung der rechtlichen Betreuung weg von „in allen Angelegenheiten“:** es wird die Frage gestellt, ob die gesetzlich geforderte Umstellung auf einzelne Regelbedarfe bis zum 1.1.2024 überhaupt machbar ist. Dies wird bejaht und ein dementsprechendes Umstellungsverfahren wird vom Betreuungsgericht initiiert, d.h. es erfordert dazu kein besonderes Tätigwerden des rechtlichen Betreuers.

- **Zusammenhang BTHG und Betreuungsrecht:** die Umsetzung der beiden Gesetzesänderungen ist unabhängig voneinander, beide beruhen aber auf den Zielen der von der Bundesrepublik Deutschland 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention als gesetzlicher Grundlage und sollen deren Vorgaben umsetzen.

Schlussdiskussion und Fazit aus der Veranstaltung

(Diskussionsleitung Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)

Herr Scherer bittet die Teilnehmer um drei persönliche Stellungnahmen zur Veranstaltung. Diese sind:

- ein Dank an die LAG AVMB BW für die guten Informationen;
- die Empfehlung, sich durch die vielen Neuerungen nicht verwirren zu lassen;
- die Hoffnung auf weniger Bürokratie in der rechtlichen Betreuung.

Schlusswort und Verabschiedung

(Dr. Michael Buß, LAG AVMB BW)

Herr Dr. Buß bedankt sich bei den Referenten. Er dankt den Teilnehmern der Veranstaltung für ihr Kommen und freut sich über ihr großes Interesse. Da es für rechtliche Betreuer oft schwierig ist, den mutmaßlichen Willen der betreuten Person festzustellen, rät er dazu, sich vor der anstehenden Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens des BTHG eine Liste der mutmaßlichen Antworten des Betreuten bereit zu legen. Außerdem ist auch vor einer möglichen Aktualisierung der rechtlichen Betreuung ein Nachdenken über die notwendigen Aufgabenbereiche sinnvoll.

Er weist auf die im Anschluss stattfindenden Fraktionssitzungen und die Mitgliederversammlung der LAG AVMB BW hin. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen werden, wünscht er einen guten Nachhauseweg.

Stuttgart, den 12.04.2023

Gez. Dr. Michael Buß gez. Volker Hauburger

Vorsitzender Protokoll

Anmerkung:

Die vollständigen Präsentationen des Informationsforums 2023 finden Sie unter www.lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/aktuelle-meldungen.html

LAG AVMB BW e.V.

Geschäftsstelle
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart
T: 0711 473778
F: 0711 5087860
eMail: info@lag-avmb-bw.de
www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)
eMail: mail@michael-buss.de

Arno Schütterle (Stv. Vorsitzender)
eMail: post.an@schuetterle.de

Renate Hofmann
eMail: hofmann.leinfeld@googlemail.com

Armin Schwarz
eMail: armin@schwarz-fischerbach.de

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein von Angehörigen und Angehörigenvertretungen (Beiräten von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern) in der Behindertenhilfe Baden-Württembergs. Sie gibt den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie den gemeinsamen Anliegen ihrer Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer mehr Gewicht und Stimme.

LAG AVMB BW e.V. ist Mitglied folgender Dachverbände:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW),
Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen
für Menschen mit Behinderung (BKEW).

LAG AVMB BW e.V. ist als gemeinnütziger Verband nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart AZ 99059/ 26779 SG: IV/ 42 von der Körperschaftssteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Spendenkonto der LAG AVMB BW e.V.:

Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00
Sparda-Bank Baden-Württemberg
(SEPA: DE84600908000012958201, GENODEF1S02)